

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Buchs ZH

Sitzung vom 20. Juli 2020

**151 13.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Sozialhilfegesetz (SHG). Änderung vom 15. Juni 2020, klare rechtliche
Grundlage für Sozialdetektive. Gemeindereferendum zu KR-Nr.
79b/2017**

Ausgangslage:

Der Zürcher Kantonsrat hat am 15. Juni 2020 eine Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes beschlossen. Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher war die gängige Praxis so, dass ein Behördenbeschluss reichte. Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch im öffentlichen Raum aus erlaubt sein. Ein spontaner Hausbesuch wird verunmöglicht. Der genannte Beschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 19. Juni 2020 veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft am 18. August 2020 ab.

Die Verfassung des Kantons Zürich (KV) räumt den Gemeinden mit Art. 33 das Recht ein, gegen solche Beschlüsse das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 Politischen Gemeinden.

Ein entsprechender Behördenbeschluss ist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt einzureichen (§ 142 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte i.V.m. Art. 33 Abs. 3 KV). Eine Zustellung per Post reicht aus, die Unterstützung ist im kommunalen amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Der genannte Kantonsratsbeschluss wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 19. Juni 2020 veröffentlicht. Die Referendumsfrist läuft am 18. August 2020 ab.

Erwägungen:

Der Kantonsratsbeschluss vom 15. Juni 2020 führt dazu, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden als auch bei den Bezirksräten ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Auch ist die neue Regelung insofern praxisfremd, als dass Observationen bei einer veränderten Ausgangslage und einem konkreten Verdacht in der Regel rasch beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch den Tatsachen entsprechen, wird de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig beispielsweise nicht mehr erlaubt, mittels spontanen

Hausbesuchs zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrösse der Tatsache entsprechen.

Damit werden wichtige Grundlagen für die Arbeit gegen Sozialhilfemissbrauch deutlich erschwert. Auch missachtet der Entscheid des Kantonsrates mehrere Volksentscheide, in welchen sich eine klare Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ein entschlossenes Handeln gegen Sozialmissbrauch ausgesprochen haben. So hat sich der Souverän auch dafür ausgesprochen, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Denn wer Sozialhilfe missbraucht, stellt eine der wichtigsten sozialen Errungenschaften, nämlich die des letzten sozialen Auffangnetzes, bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung, aufs Spiel.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Mitgliedern der Sozialbehörden handelt es sich um von der Bevölkerung gewählte Personen. Diesen Behördenmitgliedern ist grundsätzlich das Vertrauen auszusprechen und die Milizarbeit entsprechend zu würdigen. Der am 15. Juni 2020 gefasste Beschluss des Kantonsrats kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den kommunalen Behörden, welche seriöse Arbeit leisten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Er erschwert eine effiziente, zielgerichtete Arbeit der Sozialhilfeorgane.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Buchs ZH verlangt gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der Kantonsratsbeschluss zur Revision des Sozialhilfegesetzes, Änderung vom 15. Juni 2020 (KR-Nr. 79b/2017), der Volksabstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss wird wie folgt amtlich publiziert:

Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (KR-Nr. 79b/2017, klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive) wird gestützt auf Art. 24 Ziffer 8 der Gemeindeordnung unterstützt. Es verlangt, dass der Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

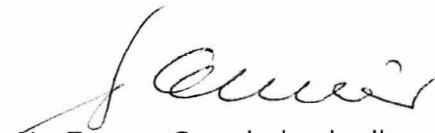
Der Beschluss kann am Schalter der Präsidialabteilung im Gemeindehaus an der Baden-erstrasse 1 eingesehen werden und ist in der Rubrik «Rechtsgültige Amtspublikationen» unter www.buchs-zh.ch abrufbar.

3. Mitteilung an:

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Gemeindepräsident
- Sozialvorstand
- Gemeinderatskanzlei (Publikation)
- Abteilungsleitung Soziales
- Gemeindepräsidentenverband des Bezirks
- Akten, 13.01

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Gemeinderates



Urs Tanner, Gemeindeschreiber

versandt am: